

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Holzkirchen, hier Friedhof I Oskar-von-Miller-Platz
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Holzkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Holzkirchen erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühr (Nr. 1 der Anlage zur Satzung)
 - b) Leichenhausnutzungsgebühr (Nr. 2 der Anlage zur Satzung)
 - c) Sonstige Gebühren (Nr. 3 der Anlage zur Satzung)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag oder Antrag zu einer Leistung oder Genehmigung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (Nr. 1 der Anlage zur Satzung) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 4,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattungen einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit

noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Leichenhausnutzungsgebühren (Nr. 2 der Anlage zur Satzung) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (Nr. 3 der Anlage zur Satzung) entstehen mit der Entscheidung über den Antrag oder Vorliegen einer Anzeige (Ausgrabung aus öffentlichen Gründen).
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Dauer und Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist beträgt 10 oder 15 Jahre und richtet sich nach der gewählten Bestattungsart.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben, wie die Grabnutzungsgebühr gem. Nr. 1 der Anlage zur Satzung. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 Buchstabe c), hierfür wird der Restbetrag monategenau berechnet.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Holzkirchen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 30.01.2014 außer Kraft.

Markt Holzkirchen, 13.11.2020

Siegel

Christoph Schmid
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 20.11.2020 in der Friedhofsverwaltung des Marktes Holzkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.11.2020 angeheftet und am 22.12.2020 wieder abgenommen. Das im Original unterzeichnete Dokument kann zu den Öffnungszeiten des Rathauses bei der Geschäftsleitung/Vorzimmer sowie der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Holzkirchen, hier Friedhof I Oskar-von-Miller-Platz
vom 13.11.2020**

1. Grabnutzungsgebühren

1.	Grabnutzungsgebühr:	Ruhefrist:	Gebühr beträgt pro Jahr:
1.1	Einzelgrabstätte	15 Jahre	50,- Euro
1.2	Mehrfachgrabstätte (2-fach)	15 Jahre	118,- Euro
1.3	Mehrfachgrabstätte (3-fach)	15 Jahre	151,- Euro
1.4	Mehrfachgrabstätte (4-fach)	15 Jahre	213,- Euro
1.5	Mehrfachgrabstätte (6-fach)	15 Jahre	396,- Euro
1.6	Kindergrabstätte (bis 12 Jahre)	10 Jahre	50,- Euro
1.7	Urnengrabstätte	10 Jahre	39,- Euro
1.8	Urnennische (3-fach)	10 Jahre	85,- Euro

2. Leichenhausnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Benutzungstag 112,00 Euro.
Ab dem 4. Benutzungstag beträgt die Leichenhausgebühr für jeden weiteren Tag 56,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro Trauerfall mit Grundausrüstung und Trauerschmuck 90,00 Euro.

3. Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 Friedhofsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage, sowie eine erlaubnispflichtige gärtnerische Anpflanzung errichten zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen zu dürfen, beträgt für
- a) den ersten vollen Kalendermonat (Mindestgebühr) 10,00 Euro,
b) jeden weiteren Kalendermonat 3,00 Euro.
- Die Erlaubnis wird für eine Dauer von maximal 5 Jahren gewährt. Eine Wiedererteilung ist möglich.
- (4) Die Gebühr für das Befahren mit Fahrzeugen auf den Friedhöfen beträgt für
- a) den ersten vollen Kalendermonat (Mindestgebühr) 10,00 Euro,
b) jeden weiteren Kalendermonat 1,00 Euro.
- Die Erlaubnis wird für eine Dauer von maximal 5 Jahren gewährt. Eine Wiedererteilung ist möglich.
- (5) Für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (z.B. Ausnahmen von § 7 Abs. 3 Friedhofsatzung) wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.